

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Armin-Paulus Hampel
und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/3258 –**

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bericht über möglichen Asylbetrug durch muslimische Anwaltskanzleien

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Zusammenhang mit dem Asylbetrug in der Bremer Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge werden immer wieder zwei muslimische Anwaltskanzleien benannt. Es handelt sich dabei um Kanzlei C. & S. P. S. aus Hildesheim, die 3 565 Anträge eingereicht hat, sowie um die Kanzlei CAHIT T. in Oldenburg, die 1 003 Anträge verantwortet (www.bild.de/politik/inland/bundesamt-fluechtlinge/bamf-fragen-55846246.bild.html sowie www.bild.de/politik/inland/bundesamt-fluechtlinge/skandal-beim-bamf-55477968.bild.html, <https://philosophia-perennis.com/2018/06/04/unglaubliches-staatsversagen-im-bamf-merkel-spaetestens-seit-anfang-2017-im-bilde/>).

Der Einfachheit halber wurden von beiden Kanzleien drei Formbriefe mit nahezu identischem Text verwendet, worin geschrieben steht, dass alle Mandanten Repressalien des „Regimes“ ausgesetzt gewesen seien bzw. im Exil oppositionelle Ansichten vertreten hätten. Beide Kanzleien habe 4 568 Anträge eingereicht.

1. Liegen Erkenntnisse vor über die Anträge dieser beiden Kanzleien?

Erkenntnisse des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) liegen hinsichtlich der von der Internen Revision des BAMF im Untersuchungszeitraum (1. Januar 2013 bis 16. November 2017) geprüften 4 568 Verfahren, in denen Asylbewerber die in der Vorbemerkung genannten Rechtsanwaltskanzleien mandatiert hatten, vor.

2. Wie sind die Anträge dieser Kanzleien beschieden worden?

Für die 4 568 Verfahren lagen bis zum Abschluss der Prüfung der Internen Revision des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge folgende Entscheidungen vor:

In ca. 5,7 Prozent der Verfahren lag ein Abschiebungsverbot nach § 60 des Aufenthaltsgesetzes vor, in ca. 66,7 Prozent der Verfahren erfolgte eine Anerkennung nach § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes (AsylG), in ca. 0,3 Prozent der Verfahren erfolgte eine Anerkennung nach Artikel 16a des Grundgesetzes, in ca. 7,8 Prozent der Verfahren wurde eine subsidiäre Schutzberechtigung nach § 4 Absatz 1 AsylG festgestellt, in ca. 16,7 Prozent der Verfahren wurde der Antrag abgelehnt und kein Abschiebungsverbot festgestellt. Keine Angaben können zu ca. 2,8 Prozent der Verfahren gemacht werden.

3. Wurden die Bescheide dieser Anträge neu bearbeitet und geprüft?

Die Entscheidungen in den 4 568 Asylverfahren, auf die sich die Kleine Anfrage bezieht, werden derzeit durch das BAMF überprüft.

4. Gibt es Zusammenhänge zwischen den von diesen Kanzleien gestellten Anträgen und den genannten 1 200 manipulierten Anträgen?

Die Zahl „1 200“ wurde am 29. Mai 2018 durch die Bild-Zeitung kommuniziert. Die Bundesregierung ist nicht Urheber dieser Zahl und kann daher keine Aussage zu den zitierten „1 200 Anträgen“ bzw. eventuellen Zusammenhängen zu den 4 568 Asylverfahren, auf die sich die Kleine Anfrage bezieht, treffen.

5. Ist die oben genannte Meldung zutreffend, wonach 96 Prozent der von den hauptbeschuldigten Anwälten bearbeiteten Anträgen positiv entschieden wurden und die Asylsuchenden an diese Anwälte jeweils je Vorgang eine Gebühr von 1 000 Euro gezahlt haben?

Auf die Antwort zu Frage 2 und im Übrigen auf die laufenden Prüfungen wird verwiesen.